

---

o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

24.08.2020

Nr.

20

---

### Inhaltsangabe

- 47/2020**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrats in der Stadt Frechen am 13. September 2020
- 48/2020**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Bekanntmachung der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in Frechen am 13. September 2020

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt).

## **Bekanntmachung über die Wahl des Integrationsrats in der Stadt Frechen am 13. September 2020**

1. Am 13. September 2020 findet in der Stadt Frechen die Wahl des Integrationsrats statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in **23** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Einteilung des Wahlbezirkes in Stimmbezirke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15. August bis 23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Stadtsaal Kolping-Platz 1 – 3, 50226 Frechen zusammen.

Es wird **ein** Briefwahlvorstand gebildet.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen.

5. Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraumes nach der Prüfung seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel. Jede wahlberechtigte Person hat **eine** Stimme.

Jede wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die **Wahlhandlung** ist ebenso wie die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Wahlordnung des Integrationsrats erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses durch einen zentralen Wahlvorstand im Stadtsaal, Kolping-Platz 1 – 3, 50226 Frechen.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können im Stimmbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frechen **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

9. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

10. Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

11. Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

12. Sie steckt den verschlossenen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **orangefarbenen** Wahlbriefumschlag.

13. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

14. Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
15. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
16. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Frechen, 24.08.2020



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

## der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Integrationsratswahl in Frechen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der

### Stadt Frechen

wird an den Werktagen in der Zeit vom

**24. bis 28. August 2020**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgeramtes im Briefwahlbüro der Stadt Frechen Hauptstraße 69, 50226 Frechen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am

**28. August 2020 bis 12.30 Uhr**

Bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Bürger- und Standesamt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den er ausgestellt wurde oder durch Briefwahl wählen.
5. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 28. August 2020) versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist.

**Wahlscheine** können **bis zum 11. September 2020, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

#### 6. Dem Wahlschein werden beigelegt

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher grauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener orangefarbener Wahlbriefumschlag

Die wahlberechtigte Person kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies

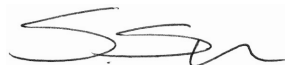
hat sie der Stadt Frechen vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

#### 7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag in den amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag
- verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes **bei der Deutschen Post AG** als Briefsendung ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Frechen, 24.08.2020



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin